BMF
BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ. BMF-111700/0132-I/4/2016

Betreff: Zu GZ. BMJ-Z16.800/0004-I 6/2016 vom 5. Oktober 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 27. Oktober 2016)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 5. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-Z16.800/0004-I 6/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

In Angleichung an die Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG werden folgenden Änderungen vorgeschlagen:

Zu § 8c Abs. 1 RAO bzw. § 36c Abs. 1 NO:

Es sollte die Formulierung des § 16 Abs. 1 FM-GwG (Schlussteil) übernommen werden:

„Die Verdachtsmeldung ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln."

Zu § 8 Abs. 5 RAO bzw. § 36c Abs. 5 NO:

Es wird angeregt, die Bestimmung an § 16 Abs. 5 FM-GwG anzugleichen.

Zu § 9a RAO bzw. 37a NO:

Zwecks Abstimmung mit § 6 Abs. 3 FM-GwG und der zukünftigen Verordnung der FMA zu vereinfachten Sorgfaltspflichten in Bezug auf bestimmte Anderkonten, wird folgende Textierung vorgeschlagen:

„§ 9a. Bei Anderkonten von Rechtsanwälten sind Informationen über die tatsächliche Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, dem Kreditinstitut bekannt zu geben, wobei dies bei Sammelanderkonten sowie bei Verlassenschafts-, Pflegschafts- und Insolvenzanderkonten nur über Anforderung durch das Kreditinstitut zu erfolgen hat. Die Unterlagen zum Nachweis von deren Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8b Abs. 5). Auf Ersuchen des Kreditinstituts sind diesem Kopien dieser Unterlagen sowie gegebenenfalls vorhandener anderer maßgeblicher Unterlagen über die Identität dieser Personen oder des wirtschaftlichen Eigentümers weiterzuleiten."

Zur vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist folgendes anzumerken:

1) Die vorliegende vereinfachte WFA entspricht nicht den Vorgaben. Es findet sich keine ausreichende Stellungnahme zu den erwarteten zusätzlichen Verwaltungskosten für die betroffenen Rechtsanwälte und Notare. Es wird lediglich angegeben, dass keine "substanziell erhöhten Kosten" bzw. "keine wesentlichen Mehrausgaben" auf die betroffenen Gruppen zukommen. Es gibt in Österreich derzeit ca. 6.000 Rechtsanwälte und ca. 500 Notare. Wenn jeder Betroffene auch nur eine Arbeitsstunde pro Jahr zusätzlich für die Erfüllung dieser Vorschriften - gerade z.B. im Bereich der Geldwäsche-Prävention - aufwenden muss, wäre die Wesentlichkeitsgrenze von 100.000 Euro bei Verwaltungskosten für Unternehmen bereits überschritten (lt. WFA-Handbuch ist ein Stundensatz von 53 Euro bei

akademischen Berufen anzusetzen). Sollte die Wesentlichkeitsgrenze überschritten werden, ist eine vereinfachte WFA nicht mehr zulässig.
Es wird angeregt, zu prüfen und detailliert anzugeben, ob tatsächlich keine erhöhten Verwaltungskosten iSd WFA-Verwaltungskosten-VO entstehen.

2) Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen werden im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen des § 56 RAO Mehrkosten für den Bund erwartet. In der WFA wären diese zumindest schätzungsweise darzustellen, außerdem wäre in die WFA eine Bedeckungszusage aufzunehmen.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme und um **Übermittlung einer überarbeiteten WFA**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.10.2016
Für den Bundesminister:
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
(elektronisch gefertigt)

BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2016-10-27T15:24:38+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	